

# Selbständig oder beschäftigt?

Leipziger Amtsblatt vom 11.10.2014

Gemäß dem Sozialrecht kann man nur als Beschäftigter oder als Selbständiger erwerbstätig sein. Die Definition in § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV (Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.) lässt die Abgrenzung auf den ersten Blick einfach erscheinen. Eine mannigfaltige Rechtsprechung belegt jedoch, dass es die verschiedensten Formen des Zusammenarbeitens (z.B. bei Geschäftsführern oder freien Mitarbeitern oder mit Subunternehmern etc.) gibt, bei denen die Abgrenzung schwierig ist.

Unternehmen sollten sich immer wieder vergewissern, dass alle Rechtsverhältnisse richtig erkannt wurden.

„Scheinselbständige“ sollten spätestens nach einer Trennung oder bei schwerer Erkrankung feststellen lassen, ob der tatsächliche Arbeitgeber nicht den Gesamtsozialversicherungsbetrag und/ oder Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung nachzahlen muss und ob „doch“ Ansprüche auf Arbeitslosen- oder Krankengeld bestehen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht Sebastian E. Obermaier